

Bitte beachten Sie, dass bei entsprechender Falzung des Blattes diese Anschrift bei Verwendung einer Fensterbriefhülle im Fenster sichtbar ist.

Bezeichnung und Anschrift der beauftragten Firma (Stempel)

An
Stadtverwaltung Amt 68/4
40200 Düsseldorf

Antrag auf Genehmigung zur Aufstellung eines Grabmals

Friedhof	Grabart	Feld, Grabnummer
Familienname und Vorname der/des Nutzungsberechtigten		
Grabfeld mit besonderen Gestaltungsvorschriften? <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein	Auf der Grabstätte bereits vorhanden	

Angaben über das aufzustellende Grabmal

Material	Art der allseitig ästhetischen Oberflächenbearbeitung
Schriftart	Farbe der vertieften Schrift

Auszug aus der Satzung für die Friedhöfe der Landeshauptstadt Düsseldorf in der zurzeit geltenden Fassung:

§ 29

(1) Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind durch die Nutzungsberechtigte/den Nutzungsberechtigten dauernd in gutem und verkehrssicherem Zustand zu halten.

§ 30

(3) Das Friedhofsamt ist berechtigt, ohne seine Zustimmung aufgestellte Grabmale einen Monat nach Benachrichtigung der/des Nutzungsberechtigten auf dessen Kosten entfernen zu lassen.

Lässt die/der Nutzungsberechtigte das Grabmal nicht binnen 3 Monaten nach der Benachrichtigung abholen, gilt Abs. 2 S. 4 und 5 entsprechend.

Abs. 2 S. 3

Für den Fall der Abräumung durch die Friedhofsverwaltung überträgt die/der letzte Nutzungsberechtigte das Eigentum und den Alleinbesitz an den abgeräumten Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen auf die Stadt. Ansprüche gegen die Stadt bestehen in diesem Fall nicht.

Datum	Unterschrift der/des Nutzungsberechtigten	Datum	Unterschrift der Firmeninhaberin/des Firmeninhabers
-------	---	-------	---

Wird von der Verwaltung ausgefüllt!

68/4

Die ordnungsgemäße Anlieferung wird bestätigt:

Datum	Unterschrift	Genehmigungs-Nr.
Datum	Unterschrift	

Zeichnung

im Maßstab 1 : 10 mit genauen Maßangaben, Beschriftung und Buchstabenhöhen.

Bei **größeren** Grabmalen ist jeweils eine **besondere Zeichnung** im Maßstab 1 : 10 beizufügen.

Auszug aus der Satzung für die Friedhöfe der Landeshauptstadt Düsseldorf in der zurzeit geltenden Fassung:

§ 23

(5) Auf der linken Schmalseite der Grabmale ist in einer Zeilenhöhe von 15 mm die Grabnummer einzuhauen; in gleicher Weise ist auf der rechten Schmalseite die Firmenbezeichnung anzubringen.

§ 28

(1) Die Grabmale und Einfassungen sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemein bekannten Regeln des Handwerks zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauernd standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können.

(2) Die Art der Fundamentierung und Befestigung, insbesondere die Größe und Stärke der Fundamente, bestimmt die Friedhofsverwaltung gleichzeitig mit der Zustimmung nach § 26.